

Reglement
für die Wahl von
Arbeitnehmervertretern
in den **Stiftungsrat**
gültig ab 1. Januar 2011

Pensionskasse Syngenta

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|-----------------------------------|---|
| Art. 1 | Grundlage und Zweck | 3 |
| Art. 2 | Wahlbüro | 3 |
| Art. 3 | Wahlkreise | 3 |
| Art. 4 | Wahlberechtigung, Wählbarkeit | 3 |
| Art. 5 | Vorschlagsrecht | 3 |
| Art. 6 | Wahlverfahren | 3 |
| Art. 7 | Ausscheiden Stiftungsratsmitglied | 4 |
| Art. 8 | Inkrafttreten | 4 |

Art. 1 Grundlage und Zweck

Dieses Reglement beruht auf Art. 32 des Reglements der Pensionskasse Syngenta. Es umschreibt den Ablauf der Wahl der Versicherten (Arbeitnehmervertreter) aus ihrem Kreis in den Stiftungsrat.

Art. 2 Wahlbüro

¹ Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Stiftungsrat wird ein Wahlbüro gebildet.

² Das Wahlbüro besteht aus fünf Mitgliedern. Der Leiter des Wahlbüros wird vom Stiftungsrat und die übrigen vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmerorganisationen bestimmt.

³ Mitarbeiter, die als Vertreter der Versicherten für den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

Art. 3 Wahlkreise

¹ Es werden drei Wahlkreise gebildet: Wahlkreis Basel (Werk Rosental), Wahlkreis Rheintal (Werke Stein, Münchwilen, Kaisten, Dielsdorf) und Wahlkreis Monthey (Werk Monthey, CIMO).

² Jeder Wahlkreis ist mit mindestens einem Mitglied im Stiftungsrat vertreten.

³ Wird aus einem Wahlkreis kein Kandidat gestellt, so stellt dieser Wahlkreis in der betreffenden Amtszeit keinen Arbeitnehmerstiftungsrat.

⁴ Vor jeder Neuwahl werden die Wahlkreise sowie die Mindestanzahl Stiftungsratsmitglieder pro Wahlkreis durch den Stiftungsrat überprüft und bei Vorliegen wesentlicher Änderungen (z.B. Anzahl angeschlossener Firmen, Werke etc.) neu festgelegt.

Art. 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

¹ Wahlberechtigt sind die aktiven Versicherten mit Arbeitsort in der Schweiz.

² Wählbar als Stiftungsratsmitglieder und als Suppleanten sind mit Ausnahme der Mitarbeiter der Geschäftsstelle Versicherte, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, mit Arbeitsort in der Schweiz.

Art. 5 Vorschlagsrecht

Arbeitnehmerorganisationen, Interessengruppen und Mitarbeiter schlagen mindestens 12 Kandidaten für den Stiftungsrat als Stiftungsratsmitglieder bzw. Suppleanten vor. Für jeden Kandidaten sind fünf Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

Art. 6 Wahlverfahren

¹ Der Stiftungsrat setzt für den Wahltermin ein Datum im letzten Quartal der Amtszeit des Stiftungsrates fest. Das Datum der Wahl wird spätestens vier Monate vorher bekanntgegeben.

² Die Wahlvorschläge müssen spätestens 60 Tage nach Bekanntgabe des Wahltermins an das Wahlbüro eingereicht sein.

³ Das Wahlbüro gibt den Kandidaten die gültig eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Kandidaten, welche eine allfällige Wahl ablehnen, müssen dies innert fünf Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich dem Wahlbüro mitteilen.

⁴ Spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin werden Kandidatenliste und Wahlzettel den Wahlberechtigten zugestellt, die ihre Stimmen so vielen Kandidaten geben können, als Stiftungsräte bzw. Suppleanten zu wählen sind. Kumulation ist nicht zulässig.

⁵ Die Wahl erfolgt geheim auf dem Korrespondenzweg. Als Stiftungsrat gewählt ist zuerst aus jedem Wahlkreis derjenige Kandidat, welcher unter den Kandidaten aus seinem Wahlkreis die meisten Stimmen erhält. Die weiteren gewählten Stiftungsräte sind die Kandidaten, auf die aus den verbleibenden Kandidaten die meisten Stimmen entfallen. Als Suppleant gewählt ist zuerst aus jedem Wahlkreis derjenige Kandidat, welcher unter den verbleibenden, nicht als Stiftungsrat gewählten Kandidaten aus seinem Wahlkreis die meisten Stimmen erhält. Die weiteren gewählten Suppleanten sind diejenigen Kandidaten, auf die aus den verbleibenden Kandidaten die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁶ Das Wahlbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse bis spätestens zwei Wochen vor Ende der laufenden Amtsperiode des Stiftungsrates und erstellt über die durchgeführte Wahl ein Protokoll zuhanden des neu gewählten Stiftungsrates.

Art. 7 Ausscheiden Stiftungsratsmitglied

¹ Scheidet ein Stiftungsratsmitglied, welches von den Versicherten als Vertreter eines Wahlkreises bestimmt wurde, während der Amtszeit aus, so ist dieses bis zum nächsten Wahltermin durch den aus seinem Wahlkreis gewählten Suppleanten zu ersetzen. Gibt es aus dem entsprechenden Wahlkreis keinen Suppleanten, so ist das Stiftungsratsmitglied durch denjenigen Suppleanten mit der grössten Stimmenzahl zu ersetzen. Der nachrückende Suppleant wird durch den nichtgewählten Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl ersetzt.

² Scheidet ein Stiftungsratsmitglied, welches von den Versicherten nicht als Vertreter eines Wahlkreises bestimmt wurde, während der Amtszeit aus, so ist dieses bis zum nächsten Wahltermin durch jenen Suppleanten zu ersetzen, auf den die höchste Stimmenzahl entfiel, ungeachtet dessen, ob dieser als Vertreter eines Wahlkreises bestimmt ist. Der nachrückende Suppleant wird durch den nichtgewählten Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl ersetzt.

² Scheidet ein von den Versicherten bestimmter Suppleant während der Amtszeit aus, so ist er bis zum nächsten Wahltermin durch den nichtgewählten Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl zu ersetzen.

Art. 8 Inkrafttreten

Das Reglement wurde vom Stiftungsrat der Pensionskasse Syngenta am 13. Dezember 2010 beschlossen. Es tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2010.